

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.11.2017 von 17:00 bis 19:44 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus	ab 18.30 Uhr	Zweiter Bürgermeister
Dopfer, Herbert		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat
Deckwerth, Ilona	bis 21.37 Uhr	Stadträtin
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard	bis 19.44 Uhr	Stadtrat
Fröhlich, Christine		Stadträtin
Gößler, Winfried		Stadtrat
Hartung, Peter	bis 19.45 Uhr	Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Reicherzer, Kristina	bis 21.12 Uhr	Stadträtin
Rothemund, Dagmar	bis 21.37 Uhr	Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael	bis 20.12 Uhr	Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Doser, Jürgen	entschuldigt	Stadtrat
Jakob, Michael	entschuldigt	Stadtrat
Lax, Ursula	entschuldigt	Stadträtin
Dr. Metzger, Martin	entschuldigt	Stadtrat
Peresson, Magnus	entschuldigt	Stadtrat
Riedlbauer, Brigitte	entschuldigt	Stadträtin

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat

Rist, Andreas		Hauptamtsleiter
Rösler, Tobias		Stadtkämmerer
Gmeiner, Markus		Verw.Fachwirt
Herrenbrück, Martin		Liegenschaftsamt
Schauer, Helmut		Werkleiter
Frau Beltinger		Lars-Consult
Herr Haag		Abt-Plan

öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Neuerrichtung eines Kindergartens im Füssener Westen Beratung und Beschlussfassung
3. Bauleitplanung
 - 3.1 Bebauungsplan W 20 Gewerbegebiet West, 2. Änderung (ergänzendes Verfahren); Billigung des Entwurfs, Beschluss nach § 214 Abs. 4 BauGB zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauBG und nochmalige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Beschlussfassung
 - 3.2 Bebauungsplan S 63 – Am Anger;
Vorstellung des Vorentwurfs, Beschluss zur Billigung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Beschlussfassung
 - 3.3 Bebauungsplan Hopfen a. S. Nr. 4 – Bebele Nord;
Vorhabenbezogene erste Änderung für das Anwesen Enzensbergstr. 5 und Ringweg 6 und Neufassung des übrigen Bereiches; Aufstellung und Billigung des Vorentwurfes;
Beratung und Beschlussfassung
4. Neuerlass der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Füssen;
Beratung und Beschlussfassung
5. Stadtwerke Füssen - Wasserversorgung Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Füssen
(Wasserabgabesatzung - WAS)
Beratung und Beschlussfassung
6. Jahresrechnung der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016
 - 6.1 Jahresrechnungen der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016;
Vorlage an den Stadtrat gemäß Art. 102 GO

- 6.2 Jahresrechnungen der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016;
Feststellung und Erteilung der Entlastung gemäß Art. 102 GO
7. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2018
(Empfehlungsbeschlüsse des Werkausschusses vom 17. Oktober 2017)
 - 7.1 Wirtschaftsplan der Stadtwerke Füssen - Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 7.2 Wirtschaftsplan der Stadtwerke Füssen - Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 7.3 Wirtschaftsplan der Stadtwerke Füssen - Parkierungseinrichtung für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 7.4 Wirtschaftsplan der Städtischen Förggensee-Schiffahrt für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 7.5 Wirtschaftsplan der Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen für das Wirtschaftsjahr 2018
8. Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschrift vom 26.09.2017
9. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt:

Logos der Stadt Füssen

Die Stadt Füssen habe mehrere Logos. Das Wappen sei mit den drei Füßen. Ein weiteres Logo sei Füssen im Allgäu. Diese Logos wurden immer einmal verändert. Füssen Tourismus werde nun das Logo Füssen im Allgäu überarbeiten.

Swap-Geschäfte

Stadtkämmerer Rösler führt aus, dass der Stadtrat über die Swapgeschäfte unterrichtet wurde und dieser die Verwaltung beauftragt habe, Klage zu erheben. Am 16.11.2017 wurde Klage erhoben.

Geburtstagsgratulation

Der Vorsitzende gratuliert Stadtrat Schneider nachträglich zum Geburtstag.

Beschluss

Nr. 71

Neuerrichtung eines Kindergartens im Füssener Westen Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Kosten für eine notwendige Generalsanierung des Kindergartens St. Gabriel würden sich auf ca. 5 Mio. € belaufen. Da ein Ersatzneubau wirtschaftlich sinnvoller ist als die Instandsetzung des Bestandsgebäudes, hat auch Herr Nittbaur von der Regierung von Schwaben deutlich gemacht, dass Fördermittel vorzugsweise für eine Neubauvariante bereitgestellt würden.

Leider konnte im Füssener Westen kein geeignetes, freies Grundstück für einen Kindergarten gefunden werden. Die Pfarrgemeinde hat deshalb erhebliche Anstrengungen aufgenommen um die Weichen für den Abbruch der ebenfalls sanierungsbedürftigen Kirche zu den Acht Seligkeiten zu stellen um so Platz für einen Kindergarten mit Anbindung an die bereits bestehende Kinderkrippe schaffen zu können. Auf dem Grundstück sollen neben dem Kindergarten auch eine kleinere Kirche sowie ein Pfarrzentrum mit und Funktionsräumen für vielfältige soziale Angebote entstehen.

Der Kindergarten St. Gabriel in der Geigenbauerstraße hat eine Betriebserlaubnis für 156 Kindergartenplätze (6x26 Kinder). Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung reduziert sich die Platzzahl entsprechend den Empfehlungen der Regierung von Schwaben.

Derzeit werden in der Einrichtung 128 Kinder in sechs Gruppen betreut. Davon sind mindestens 3 Gruppen inklusiv. Um im neuen Gebäude für die Zukunft gerüstet zu sein, wird überlegt eine siebte Gruppe einzurichten. Derzeit werden 18 I-Kinder betreut, davon ist nur ein Gastkind aus Schwangau, der Rest kommt ausschließlich aus Füssen.

Das Gebäude befindet sich im Besitz der Pfarrgemeinde zu den Acht Seligkeiten. Da die Verpflichtung zur ausreichenden Bereitstellung von Kindergartenplätzen bei der Stadt Füssen liegt, soll ein Ersatzneubau durch die Stadt errichtet werden, die Eigentumsfrage des Grundstücks soll über einen zu schließenden Erbbaurechtsvertrag geregelt werden.

Der Vorsitzende begrüßt Frau Läubin und Frau Sontheimer zu diesem TOP.

Frau Sontheimer bedankt sich für die Möglichkeit, den Stadtrat zu informieren. Der Kindergarten sei für 156 Kinder zugelassen, derzeit seien 126 Kinder in der Einrichtung. Sie trägt weiter vor, dass der Kindergarten 2022 in Betrieb gehen müssen, um Zuschüsse zu bekommen. Das bedeutet, dass im nächsten Jahr die Kirche abgerissen werden müsste, dann 1 Jahr Planung, 1 Jahr Vergabeverfahren und dann der Bau selbst. Es werde angestrebt eine Gemeinschaft mit dem Pfarrheim zu machen, eine gemeinsame Heizung und Therapieräume. Evtl. könne auch eine Außenstelle des Jugendamtes, eine Beratungsstelle für Schwangere, untergebracht werden. Was genau daraus entstehe, sei noch nicht klar, es soll ein Begegnungszentrum werden. Es werde keine Kirche mehr gebaut, aber ein sakraler Raum.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt, dass die Stadt Grundsätzlich für den Bau sei, es aber eine städtebauliche Herausforderung darstelle. Man habe sich entschlossen mit Frau Weltinger von Lars Consult zusammenzuarbeiten, um die Förderung usw. zu schaffen.

Aufgrund aktueller Förderbedingungen nach dem 4. Sonderinvestitionsprogramm muss das Projekt bis Juli 2019 beantragt werden und bis 30.06.2022 den Betrieb aufnehmen. Der Umfang der Maßnahme macht ein europaweites Vergabeverfahren erforderlich, für dessen Vorbereitung ebenfalls einige Zeit eingeplant werden muss.

Diskussionsverlauf:

Frau Beltinger erklärt, sie werde das Vergabeverfahren betreuen. Es werde ein neuer Kindergarten benötigt. Durch die geschilderte Maßnahme gebe es verschiedene städtebauliche Maßnahmen. Man müsse auch das Umfeld sehen, gerade mit der Schule. Wie könne die Verkehrsführung Schule Kindergarten in Einklang gebracht werden.

Stadtrat Hartung führt aus, zur verkehrlichen Neuordnung gehöre auch die Straße dem Grundstück zuzuordnen und gerade durchzuführen.

Frau Beltinger erklärt weiter, dass die Kinderkrippe stehen bleibe und drumherum etwas neues entstehen müsse. Sie gibt den Zeitablauf der möglichen Verfahren bekannt.

Stadtrat Dopfer hat ein Problem damit, dass dies alles passieren soll, bevor der Förderantrag gestellt wird.

Frau Beltinger antwortet, dass der Förderantrag im Juli 2019 vorliegen müsse. Dies könne geschafft werden. Das Vergabeverfahren müsse gemacht werden. Sie schlägt außerdem vor, in den Prozess einen Planungswettbewerb einzubeziehen. Planungsmittel werden auch gefördert.

Herr Gmeiner ergänzt, dass insgesamt 85 % gefördert werden.

Dritter Bürgermeister Dopfer fragt, wann das Programm fertig sein müsse.

Frau Beltinger erklärt, dass sie heute noch nichts mitgebracht habe. Heute müsse entschieden werden, ob die Stadt Füssen mit Lars Consult gehen möchte. Erst dann könne sie einen Zeitplan aufstellen.

Der Vorsitzende führt aus, es sei bei der Regierung bekannt, dass ein Kindergarten gebaut werden müsse. Jetzt werde im Weidach ein Kindergarten und dann in FüssenWest ein Kindergarten mit Krippe gebaut. Die Stadt arbeite jetzt schon mit der Regierung. Am 31.08. 2019 müsse ein Antrag gestellt sein.

Stadträtin Fröhlich stellt eine Frage zu den Kosten. Sie fragt, ob die 5 Mio. aus der Sitzungsvorlage für die Generalsanierung oder den Neubau sind.

Der Vorsitzende erwidert, dass bei einer Sanierung die Flächen für die Gruppen noch nicht geschaffen werden, die benötigt werden. Außerdem sei der Kindergarten nicht handycapfrei und die Außenflächen zu klein. Hier könnte eine größere Außenfläche gemacht werden. Es müssen 600.000.- € pro Gruppe gerechnet werden.

Stadträtin Fröhlich führt aus, dass ja eigentlich 7 Gruppen geschrieben werden müsse, weil es nur für Erweiterungen Förderung gibt.

Frau Sontheimer spricht sich für 6 Gruppen aus, weil der Kindergarten sonst zu groß wird.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst mit 18 : 0 Stimmen den Grundsatzbeschluss zum Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens und beauftragt die Verwaltung weitere Schritte die mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens zusammenhängen in die Wege zu leiten. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, den Stadtrat in regelmäßigen Abständen über das weitere Vorgehen zu informieren.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Beschluss

Nr. 72

Bebauungsplan W 20 Gewerbegebiet West, 2. Änderung (ergänzendes Verfahren); Billigung des Entwurfs, Beschluss nach § 214 Abs. 4 BauGB zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauBG und nochmalige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4

Abs. 2 BauGB

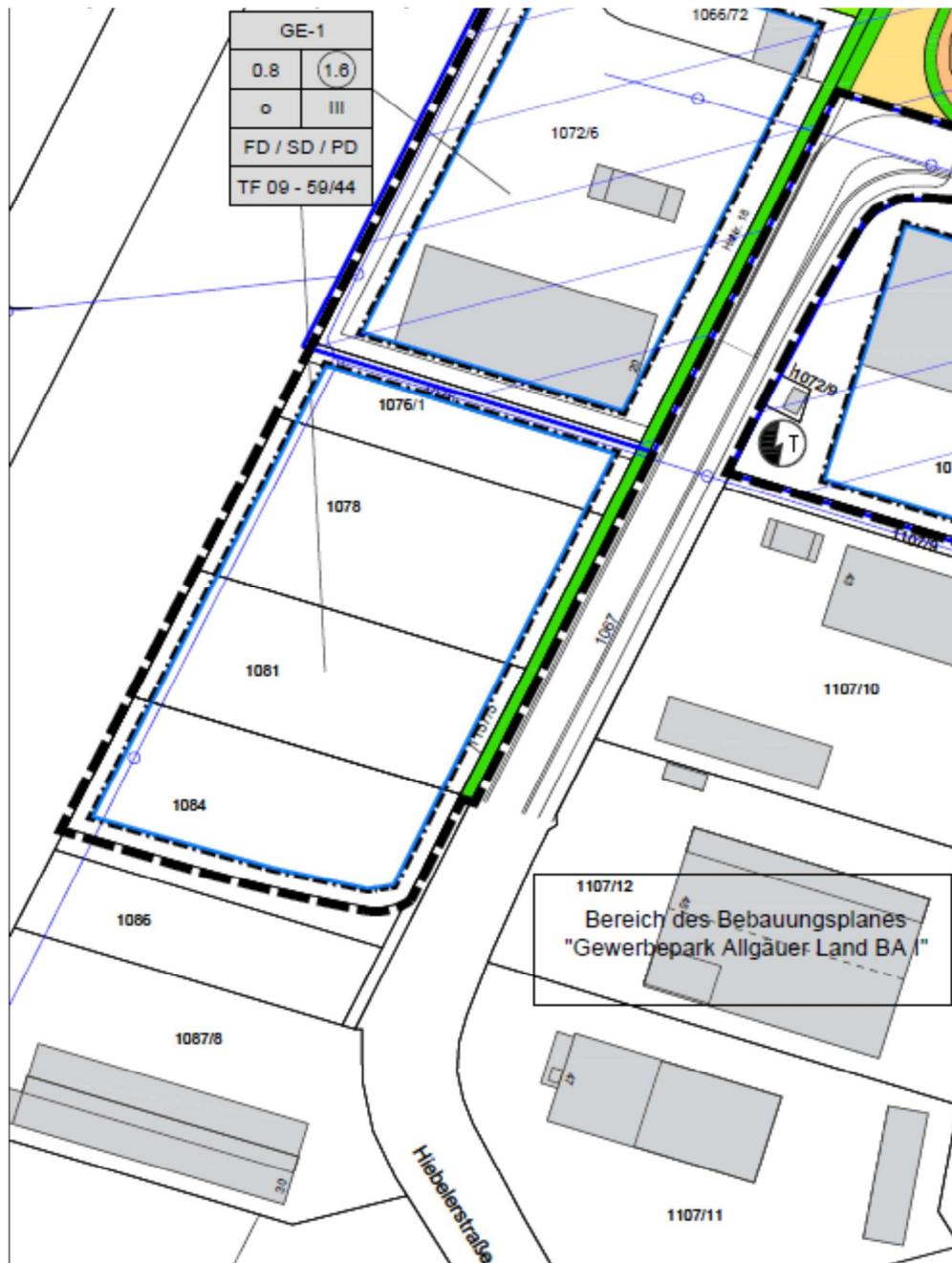
Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zum Entwurf der zweiten Änderung des W 20 wurde aufgrund konkreter Ansiedlungsplanungen der Geltungsbereich in der Südwestecke des Plangebietes um den bisher nicht überplanten Bereich bis zum Bebauungsplan „Gewerbepark Allgäuer Land BA I“ in den gegenständlichen Bebauungsplan W 20 – Gewerbegebiet West, zweite Änderung einbezogen. Es handelte sich hier



c) W 20 geänderte Fassung für ergänzendes Verfahren (Ausschnitt):



Diskussionsverlauf:

Herr Haag erklärt, das Verfahren werde nochmals wiederholt. Es habe eine Abwägung stattgefunden. Änderungen beziehen sich nur noch auf den Geltungsbereich.

Dritter Bürgermeister Dopfer fragt, ob es Auswirkungen auf die Planung gebe, wenn im nächsten Jahr die Steinbrecherstraße gebaut werde.

Verwaltungsrat Angeringer führt aus, dass sich die Straßenführung ändere. Die Planungsarbeiten laufen schon. Die Teilaktion für den Bahnübergang laufe bereits. Es dauere einige Monate.

Dritter Bürgermeister Dopfer fragt, ob die Stadt Füssen Eigentümer der Verschnittgrundstücke werde oder ob dies nicht geregelt sei.

Der Vorsitzende könne derzeit nichts sagen.

Stadträtin Fröhlich führt aus, dass die Stadt den Beschluss akzeptiere, dass der Bereich B vom Zweckverband geplant werde. Es könnte ja auch die Stadt Füssen diesen Bereich erschließen.

Der Vorsitzende antwortet, dass der Zweckverband eine Satzung verabschiedet habe, dass ein Gewerbepark entstehen soll. Der Bereich A ist realisiert und B wird jetzt kommen. Der Zweckverband nehme eine Verantwortung auf und bei einer Änderung der Satzung ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.

Beschluss:

Nach weiterer kurzer Beratung nimmt der Stadtrat mit 16 : 2 Stimmen Kenntnis von dem bisherigen Verlauf der Planung. Ebenso wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen und für die Wiederholung der öffentlichen Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 3 Abs. 2 – Öffentliche Auslegung - und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB – nochmalige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) einzuleiten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	2

Beschluss Nr. 73

Bebauungsplan S 63 – Am Anger;

Vorstellung des Vorentwurfs, Beschluss zur Billigung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2017 wurde für das Plangebiet die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes beschlossen. Zielvorgaben waren hier die Bebauung hinsichtlich Größe und Gestaltung unter Berücksichtigung der ortstypischen Bebauung und der verkehrstechnischen Situation städtebaulich verträglich zu gestalten. Die Entwicklungsziele wurden in dieser Sitzung näher konkretisiert. Auf Basis der damaligen Beschlüsse wurde vom Büro abtplan ein Vorentwurf erstellt.

Die in der gleichen Sitzung vorgelegte Veränderungssperre (vom 17.09.2015) für den Geltungsbereich wurde um 1 Jahr verlängert.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Dr. Böhm fragt, ob das vorhin gezeigte Gebäude abgebrochen werde, um Stellplätze zu gewinnen.

Herr Haag antwortet, dass dies noch nicht ganz sicher sei.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt, dass es das Bestreben des Bauherrn sei, das Gebäude abzureißen und dort Stellplätze zu machen. Es gebe hier einen Konflikt zu einem Wohngebäude in der Nähe. Es werde ein Immissionsschutzverfahren auf den Bauherrn zukommen, und es sei möglich, dass die Stellplätze eingehaust werden müssen.

Stadträtin Dr. Derday fragt, ob die gefaßten Beschlüsse bereits eingearbeitet wurden. Die Grundfläche betrage 600 qm, die Gebäudelänge 35 m und bei der Wandhöhe wurde etwas verändert. Diese war ursprünglich 12 m.

Sodann trägt Herr Haag die Satzung vor und beantwortet die gestellten Fragen.

Nach kurzer Beratung erklärt Stadträtin Dr. Derday, dass das Augenmerk auf die maximale Höhe gerichtet werden sollte. Der oberste Giebel des oberen Hauses sollte bis zur max. Höhe des unteren Hauses reichen.

Herr Haag fragt, ob der Stadtrat mit 10 m einverstanden sei oder ob diese Angelegenheit zurückgestellt werden solle.

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 0 Stimmen die Wandhöhe auf 10 m zu fixieren.

Sodann geht Herr Haag in der Satzung weiter.

Verwaltungsrat Angeringer trägt die Ergänzung im § 10.4 der Satzung vor.

Der Stadtrat ist mit 18 : 0 Stimmen damit einverstanden.

Stadtrat Waldmann hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Stadträtin Fröhlich erklärt, dass in der September-Sitzung darüber gesprochen wurde, dass Zweitwohnungen ausgeschlossen seien. Dies vermisse sie hier.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt, dass er mit RA Dr. Spieß darüber gesprochen habe. Für Faulenbach gebe es eine Satzung, dass hier für eine Aufteilung in Wohnungs- oder Teileigentum eine Genehmigung der Stadt Füssen erforderlich ist, womit eine Entstehung von Zweitwohnungen verhindert werden soll. Eine darüberhinausgehende Regelung im Bebauungsplan ist nicht möglich

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Füssen nimmt mit 18 : 0 Stimmen Kenntnis vom Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes und billigt diesen für das weitere Verfahren. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Stadtrat Waldmann hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 18

Nein-Stimmen 0

ohne Stadtrat Waldmann

Beschluss

Nr. 74

**Bebauungsplan Hopfen a. S. Nr. 4 – Bebele Nord;
Vorhabenbezogene erste Änderung für das Anwesen Enzensbergstr. 5 und Ringweg 6 und
Neufassung des übrigen Bereiches; Aufstellung und Billigung des Vorentwurfes; Beratung
und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für den gegenständlichen Bereich liegt der mit Verfügung des Landratsamtes Marktoberdorf vom

31. Mai 1974 Nr. Füs-404/Ha-610 genehmigte Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 4 – Bebele nördlich der Ringstraße vor. Die hier gelegene Hotelanlage des Biohotels Eggenberger am Ringweg 6 / Enzensbergstraße 5 soll nun erweitert werden. Da die Erweiterung nicht im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes möglich ist wurde bei der Stadt Füssen ein Antrag auf vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes gestellt. Es soll ein Pensions- und Kurhotel mit modernen Energiekonzepten entstehen. Gleichzeitig kann der in die Jahre gekommene Teil des Wohngebiets mit einer aktuellen und den Tatsachen entsprechenden Satzung belegt werden. Die Hotelenerweiterungen sind in Abstimmung mit den Anwohnern und der Verwaltung der Stadt Füssen größtenteils ein- bzw. zweigeschossig und überprägen nicht den Gebäudebestand. Damit soll auch mit der gegenständlichen Planung die herausragende Landschaft in unmittelbarer Nähe zum Hopfensee entsprochen werden.

Diskussionsverlauf:

Herr Haag sichert zu, den Rezeptionsbereich noch gerade zu ziehen. Er werde dies noch anpassen.

Beschluss:

Der Stadtrat faßt mit 18 : 0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Stadtrat Eggenberger Andreas hat wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

1. Der Stadtrat beschließt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 4 – Bebele nördlich der Ringstraße als vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Er liegt nördlich des Hopfensees in Bebele in Hopfen am See. Der Geltungsbereich beinhaltet die Fl. Nrn. 109 (TF), 109/4 (Enzensbergstraße), 109/6 (TF), 120/2, 204, 200/5-13, 97/5 (TF, Enzensbergstraße), 178/2 (TF; Ringweg), 114 (TF), 202 (TF), 200/2 (TF), 200/3 TF, Gemarkung Hopfen am See. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,6 ha auf. Die Festsetzungen zum reinen Wohngebiet und zum Sondergebiet Hotel sollen überarbeitet werden.
2. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes und billigt diesen für das weitere Verfahren. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 18

Nein-Stimmen 0

ohne Stadtrat Eggenberger Andreas

Beschluss

Nr. 75

Neuerlass der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Füssen; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Da die jetzige Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Füssen vom 28.10.1997 am 05.11.2017 außer Kraft getreten ist (Gültigkeit 20 Jahre), ist ein Neuerlass dieser Verordnung erforderlich.

Die Verordnung hat sich bewährt, so dass die Verwaltung einen Neuerlass lt. beiliegendem Entwurf vorschlägt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 0 Stimmen den Neuerlass der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Füssen lt. vorgelegtem Entwurf.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

**Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Füssen
(Verkaufsstellenöffnungsverordnung)**

vom

.....

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) – erlässt die Stadt Füssen folgende

Verordnung:

§ 1 Ladenöffnungszeiten

Die Verkaufsstellen in der Stadt Füssen dürfen aus Anlass der nachfolgend angeführten Märkte an den genannten Sonn- und Feiertagen jeweils von 12.00 – 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. **Josefmarkt**, jeweils an dem dem 19. März folgenden Sonntag oder, falls der 19. März auf einen Sonntag fällt, am 19. März,
2. **Himmelfahrtmarkt**, jeweils am Himmelfahrtstag und
3. **Kirchweihmarkt**, jeweils am dritten Sonntag im Oktober.“

§ 2 Ausnahmen

Die Verkaufszeiten für Apotheken werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt. §
3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den
STADT FÜSSEN

Iacob
Erster Bürgermeister

Abstimmung:

Ja-Stimmen 19
Nein-Stimmen 0

**Beschluss
Nr. 76**

Stadtwerke Füssen - Wasserversorgung Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Füssen (Wasserabgabesatzung - WAS)

Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

1. Korrekte Angabe der Begriffsbestimmung für das Ende der Grundstücksanschlüsse (§ 3)

Wird die Wasserzählereinbaugarnitur vom Wasserversorger eingebaut und über Kostenerstattungsbescheid abgerechnet, empfiehlt das Kommunalabgaben- und Ortsrecht zur Wasserversorgung, in § 3 Begriffsbestimmungen >Grundstücksanschlüsse< die Worte „mit der Hauptabsperrvorrichtung“ durch „mit dem Ausgangsventil“ zu ersetzen. Nach der Begriffsbestimmung für die Anschlussvorrichtung würde dann die Begriffsbestimmung für >Ausgangsventil< eingefügt werden. Ebenso ist der Begriff im Wortlaut der >Übergabestelle< zu ändern.

Satzungstext:

§ 3 Begriffsbestimmungen

...

Grundstücksanschlüsse
(= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden *mit dem Ausgangsventil*

Ausgangsventil

Ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem *Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude*

Die Begriffsbestimmungen zu Versorgungsleitungen, Gemeinsame Grundstücksanschlüsse, Anschlussvorrichtung, Hauptabsperrvorrichtung, Wasserzähler und Anlagen des Grundstückseigentümers bleiben unverändert.

2. Einsatz von elektronischen Wasserzählern (§ 19)

Das derzeit gültige Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu § 19 der Wasserabgabebesatzung (WAS) genügt nicht den datenschutzrechtlichen Transparenzanforderungen für den Einsatz von elektronischen Wasserzählern.

Um die Trinkwassergüte sowie die Ablesung des Zählerstandes zu vereinfachen, haben sich die Stadtwerke Füssen wie viele andere Wasserversorgungsunternehmen entschlossen, künftig auf diese modernen Ultraschallwasserzähler nach und nach umzustellen. Um einen Systemwechsel von mechanischen zu elektronischen Wasserzählern vollziehen zu können, sollte nach Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz § 19 Abs. 1 und 4 Wasserabgabebesatzung klarstellend ergänzt werden. Bei der Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 WAS ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend darauf zu achten, dass dem Betroffenen ein unbürokratisches Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Satzungstext:

§ 19 Wasserzähler

„(1) Wie geltender Abs. 1.

(1a) Die Stadt ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre; – Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der städtischen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der

Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(2) wie geltender Abs. 2.

(3) wie geltender Abs. 3.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

3. Korrekte Verweisung auf das Mess- und Eichgesetz (§ 21)

Am 01.01.2015 trat ein neues Mess- und Eichgesetz in Kraft: das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen, kurz MessEG. Nach § 21 der Wasserabgabebesatzung (WAS) *kann ein Grundstückseigentümer jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen.*

Dieser Verweis auf das Eichgesetz muss korrekt nunmehr **§ 40 Mess- und Eichgesetz** lauten.

Satzungstext:

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetzes verlangen. ...

Beschluss:

Der Stadtrat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 17.10.2017 und beschließt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Füssen (Wasserabgabebesatzung - WAS) in den § 3, 19 und 21 wie vorgeschlagen zu ändern. Die 1. Änderung der Wasserabgabebesatzung – WAS tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	2

Vormerkung

Jahresrechnungen der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016;

Vorlage an den Stadtrat gemäß Art. 102 GO

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 1 GO ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und die Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und dem Stadtrat vorzulegen (Abs. 2).

Der Rechenschaftsbericht der Jahresrechnungen 2016 gemäß § 81 Abs. 4 KommHVKameralistik für die Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen wurde den Stadtratsmitgliedern mit der

Einladung zur Sitzung versandt. Stadtkämmerer Rösler erläutert den Rechenschaftsbericht und geht dabei auf die wesentlichen Punkte der Jahresrechnungen ein.

Die Haushaltsrechnung des Haushalts 2016 der Stadt Füssen schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.775.990,88 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.922.050,00 EUR ab. Im Kurzüberblick stellt sich die Haushaltsrechnung zum Haushaltsplan wie folgt dar:

Bezeichnung	HH-Ansatz 2016 EUR	Rechnungsergebnis 2016 EUR	Veränderung 2016 EUR
Verwaltungshaushalt	28.334.550	30.775.990,88	2.441.440,88
Vermögenshaushalt	4.683.300	5.922.050,00	1.238.750,00
Gesamthaushalt	33.017.850	36.698.040,88	3.680.190,88

Die Haushaltsrechnung ergab im Verwaltungshaushalt im Vergleich zum Haushaltsansatz eine Steigerung um 2.441.440,88 EUR bzw. +8,62 % und im Vermögenshaushalt eine Steigerung von 1.238.750,00 EUR, somit +26,45 %. Insgesamt wurde der Planansatz um 3.680.190,88 EUR (+11,15 %) überschritten.

Ursächlich für die Veränderung des Rechnungsergebnisses im Verwaltungshaushalt gegenüber dem Haushaltsansatz sind in erster Linie die Mehreinnahmen bei den Steuern und allgemeinen Zuweisungen. Hier sind im Wesentlichen Gewerbesteuerermehreinnahmen von 1.465.289,03 EUR und höhere Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 193.048,00 EUR zu nennen. Dies führte auch dazu, daß die Zuführung an den Vermögenshaushalt um 1.725.954,09 EUR höher zum Planansatz von 915.300,00 EUR, somit im Rechnungsergebnis mit 2.641.254,09 EUR, erfolgen konnte.

Beschluss Nr. 77

Jahresrechnungen der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016; Feststellung und Erteilung der Entlastung gemäß Art. 102 GO

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 1 GO ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und dem Stadtrat vorzulegen (Abs. 2).

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (Art. 103 GO) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über deren Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Vorlage der Jahresrechnungen der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016 an den Stadtrat erfolgte in der heutigen Sitzung. Die Jahresrechnungen wurden vom Rechnungsprüfungsausschuß der Stadt Füssen in seinen Sitzungen am 27. und 28.09.2017 geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Stadtrat Heinz Hipp, berichtet über den Hergang und die Feststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung gab keinen Grund zu Beanstandung.

Nach Abschluß der Prüfung und Kenntnisnahme der Stellungnahmen empfahl der Rechnungsprüfungsausschuß dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnungen der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016 (Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

3. Der Stadtrat stellt mit 19 : 0 Stimmen die Jahresrechnungen der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltjahr 2016 fest.

4. Der Stadtrat erteilt unter dem Vorsitz von zweitem Bürgermeister Schulte für die Jahresrechnungen der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen mit 18 : 0 Stimmen die Entlastung. Der Erste Bürgermeister hat an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 78**

Wirtschaftsplan der Stadtwerke Füssen - Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Erfolgsplan im Bereich Wasserversorgung weist für das Jahr 2018 folgendes Ergebnis aus:

Erträge	1.779.000 €
Aufwendungen	1.779.000 €

Jahresgewinn **0 €**

Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 1.814.000 € ab.

A. Erfolgsplan

Die Ermittlung der Planansätze erfolgte aufgrund des Jahresergebnisses 2016 und der Zwischenergebnisse 2017 hochgerechnet auf das Wirtschaftsjahr 2018.

Lfd. Nr. 1 Umsatzerlöse

Zur Ermittlung der Umsatzerlöse für den Wasserverkauf wurde davon ausgegangen, dass sich der Wasserverkauf auf ca. 1.090.000 m³ belaufen wird (m³ = 1,39 € netto).

Nebengeschäfte (Reparaturen) wurden mit 35.000 € veranschlagt.

Für aktivierte Eigenleistungen und sonstige Erträge wurden 50.000 € veranschlagt.

Unter Berücksichtigung der Auflösung eines Viertels der Gebührenüberdeckung aus den Jahren 2013-2016 ergibt sich eine Gesamtsumme der Erträge für das Wirtschaftsjahr 2018 von 1.779.000 €.

Lfd. Nr. 5 Materialaufwand / Fremdleistungen

Die Aufwendungen für Materialaufwand und Fremdleistungen sind gegenüber dem Vorjahr um 149.000 € niedriger angesetzt.

Im Wesentlichen handelt es sich hier um geringere Aufwendungen für den Unterhalt der Leitungsnetze und der Hausanschlüsse, sowie Unterhalt der Speicheranlagen. Der größte Aufwand ist geplant für die Generalsanierung am Ziegelbergweg mit dem Bauabschnitt 3 und der Sanierung der Wasserleitung im Zusammenhang mit der Erneuerung der Theresienbrücke. Die veranschlagten Aufwendungen für Materialaufwand und Fremdleistungen für das Wirtschaftsjahr 2018 betragen insgesamt 452.000 €.

Lfd. Nr. 6 Personalaufwand

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr höher angesetzt, aufgrund der Vorgaben des BKPV im Hinblick auf Rückstellungen für Überstunden bzw. Urlaub, sowie der gewichtigen Abschlüsse des TVöD. Durch den über Jahre erheblich angestiegenen Arbeitsaufwand innerhalb der technischen Verwaltung, muss der notwendige Bedarf mit einer Verwaltungskraft kompensiert werden. Es handelt sich hierbei nicht um einen nur vorübergehenden angestiegenen Arbeitsanfall, sondern um nachhaltig zu bewältigende Aufgaben. Um die Vorgaben nach den anerkannten Regeln der Technik, des Satzungsrechts und allgemeine Vorschriften in der Wasserversorgung einhalten zu können, ist im Stellenplan ein weiterer Monteur vorgesehen.

Lfd. Nr. 7 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen linear auf der Grundlage der AfA-Tabelle.

Lfd. Nr. 8 sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen in diesem Bereich müssen gegenüber 2017 geringfügig um 6.900 € erhöht werden. Leichte Steigerungen gibt es im Bereich der Raumkosten, im Bereich der Abschluss- und Prüfungskosten, Versicherungen sowie beim Verwaltungskostenbeitrag.

Die übrigen Planansätze konnten gegenüber dem Planungsjahr 2017 in etwa beibehalten, teilweise auch gesenkt werden.

Lfd. Nr. 10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen in diesem Bereich sind um 65.300 € höher veranschlagt worden.

Bisherige Zinszahlungen aus Finanztermingeschäften verschiedener Darlehen müssen bei der Wasserversorgung erstmalig einkalkuliert werden. In der Vergangenheit wurden die Aufwendungen durch die Stadt geleistet.

B. Vermögensplan

Der Vermögensplan weist einen Planansatz von 1.814.000 € aus.

Bei den Einnahmen ist eine Darlehensaufnahme für verschiedene notwendige Investitionen vorgesehen. Die vom Anschaffungswert abzusetzenden Herstellungsbeiträge sind mit 150.000 € angesetzt.

Die Mittel werden teilweise mit einer Summe von 541.000 € zur Tilgung verwendet. Die weiteren Investitionen entfallen mit 788.000 € auf Rohrnetzneubauten (u. a. Planung HB Enzensberg incl.

Ausschreibung, Erschließung W 20) und 368.000 € auf Baumaßnahmen (Aufstockung Betriebsgebäude, Zaunanlage Brunnen I und II) sowie den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens. Hier sind verschiedene Neuanschaffungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Betriebsausstattung notwendig.

Die steigenden Anforderungen und die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadt Füssen machen es zwingend notwendig, die Verwaltung und die technischen Einheiten infrastrukturell zusammenzuführen.

C. Stellenübersicht

Bei der Stellenübersicht ist eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (siehe Ausführungen unter lfd. Nr. 6 Personalaufwand).

Finanzplan 2018 nach § 17 EBV

Im Finanzplan sind die für den Unterhalt und die Sanierung der Wasserleitungen notwendigen Mittel eingestellt.

Neben der Kreditaufnahme im Jahr 2018 sind keine weiteren Kreditaufnahmen eingeplant. Die vorgesehene Darlehensaufnahme aus dem Jahr 2017 muss voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden.

Gemäß den vorliegenden Tilgungsplänen sind die jährlichen Tilgungsraten veranschlagt, sodass die Rückführung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Der Empfehlungsbeschluss für den Wirtschaftsplan 2018 in der vorgelegten Fassung wurde in der Sitzung des Werkausschusses am 17.10.2017 gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 0 Stimmen den Wirtschaftsplan der Stadtwerke – Bereich Wasserversorgung - für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 79

Wirtschaftsplan der Stadtwerke Füssen - Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Erfolgsplan im Bereich Abwasserbeseitigung weist für das Jahr 2018 folgendes Ergebnis aus:

Erträge	2.971.100 €
---------	-------------

Aufwendungen	2.971.100 €
--------------	-------------

Jahresgewinn / Verlust

0 €

Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 992.800 € ab.

A. Erfolgsplan

Die Ermittlung der Planansätze erfolgte aufgrund des Jahresergebnisses 2016 und der Zwischenergebnisse 2017 hochgerechnet auf das Wirtschaftsjahr 2018.

Lfd. Nr. 1 Umsatzerlöse

Zur Ermittlung der Umsatzerlöse für das eingeleitete Abwasser wurde davon ausgegangen, dass sich die eingeleitete Abwassermenge auf 1.033.000 m³ belaufen wird.

Unter Berücksichtigung der Abwassergebühr (m³ = 2,25 €) ergibt sich hier ein Ansatz von 2.324.000 €. Der Anteil der Stadt Füssen an der Straßenentwässerung wurde mit 280.000 € veranschlagt.

Unter Berücksichtigung der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse sowie der Auflösung eines Viertels der Gebührenüberdeckung aus den Jahren 2013-2016 ergibt sich eine Gesamtsumme der Erträge für das Wirtschaftsjahr 2018 von 2.971.100 €.

Lfd. Nr. 5 Materialaufwand / Fremdleistungen

Die geplanten Aufwendungen sind gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2017 um 51.400 € erhöht worden. Die Verbandsumlage an den Abwasserzweckverband ist dem tatsächlichen Ergebnis 2016 angepasst worden. Steigerungen sind durch Instandhaltungen am Kanalnetz und sonstigen Fremdleistungen begründet. Schwerpunkt wird der Abschluss der Kanaluntersuchungen und die anschließende Sanierung der Kanäle in Weißensee sein.

Lfd. Nr. 6 Personalaufwand

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr höher angesetzt, aufgrund der Vorgaben des BKPV im Hinblick auf Rückstellungen für Überstunden bzw. Urlaub, sowie der gewichtigen Abschlüsse des TVöD. Durch den über Jahre erheblich angewachsenen Arbeitsrückstau im technischen Bereich muss der notwendige Bedarf mit einem weiteren Monteur kompensiert werden. Es handelt sich hierbei nicht um einen nur vorübergehenden angestiegenen Arbeitsanfall, sondern um nachhaltig zu bewältigende Aufgaben.

Lfd. Nr. 7 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen linear auf der Grundlage der AfA-Tabelle.

Lfd. Nr. 8 sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen (9.300 €). Für die Qualifizierung der Mitarbeiter müssen 2018 mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Lfd. Nr. 10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen bleiben gegenüber dem Vorjahr konstant.

B. Vermögensplan

Der Vermögensplan weist einen Planansatz von 992.800 € aus.

Herstellungsbeiträge sind mit 200.000 € veranschlagt.

Die Mittel werden teilweise mit einer Summe von 222.800 € zur Tilgung verwendet. Die weiteren Investitionen entfallen mit 672.000 € auf Kanalnetzbauten (Ziegelbergweg 3. Bauabschnitt, Gewerbegebiet „W20“) sowie der Aufstockung des Betriebsgebäudes. Der Ansatz für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens beträgt 98.000 €.

C. Stellenübersicht

Bei der Stellenübersicht ist eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (siehe Ausführungen unter lfd. Nr. 6 Personalaufwand).

Finanzplan 2018 nach § 17 EBV

Im Finanzplan sind die für den Unterhalt und die Sanierung der Abwasserleitungen notwendigen Mittel eingestellt.

Neben der Kreditaufnahme im Jahr 2018 sind keine weiteren Kreditaufnahmen eingeplant. Die vorgesehene Kreditaufnahme aus dem Jahr 2017 muss voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden.

Gemäß den vorliegenden Tilgungsplänen sind die jährlichen Tilgungsraten veranschlagt, sodass die Rückführung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Der Empfehlungsbeschluss für den Wirtschaftsplan 2018 in der vorgelegten Fassung wurde in der Sitzung des Werkausschusses am 17.10.2017 gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 0 Stimmen den Wirtschaftsplan der Stadtwerke – Bereich Abwasserbeseitigung - für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 80

Wirtschaftsplan der Stadtwerke Füssen - Parkierungseinrichtung für das Wirtschaftsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Erfolgsplan im Bereich Parkierungseinrichtungen weist für das Jahr 2018 folgendes Ergebnis aus:

Erträge	468.400 €
Aufwendungen	538.400 €

Jahresverlust - 70.000 €

Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 405.100 € ab.

A. Erfolgsplan

Die Ermittlung der Planansätze erfolgte aufgrund des Jahresergebnisses 2016 und der Zwischenergebnisse 2017 hochgerechnet auf das Wirtschaftsjahr 2018.

Lfd. Nr. 1 Umsatzerlöse

Bei der Ermittlung der Umsatzerlöse wurde davon ausgegangen, dass sich die Erträge für alle 3 Parkplätze gegenüber den Ansätzen aus dem Vorjahr erhöhen werden. Grund hierfür sind Tarifanpassungen bei der „Morisse“ ab 2017 und steigende Umsätze für die TG-Sparkasse. Die Wiederbelebung des Festspielhauses wirkt sich ebenfalls für den Parkplatz „Achmühle“ aus. Die Erlöse aus dieser Parkeinrichtung sind grundsätzlich im Zusammenhang mit den Aktivitäten im Festspielhaus zu sehen und daher nur schwer zu prognostizieren.

Die Pächterträge für das Parkplatznutzungsrecht durch das Festspielhaus wurden vorerst mit 36.000 € eingestellt.

Der Ansatz der Erträge für das Wirtschaftsjahr 2018 beträgt somit 468.400 €.

Lfd. Nr. 5 Materialaufwand / Fremdleistungen

Für den Unterhalt der baulichen und technischen Anlagen sind 186.600 € eingeplant. Die überwiegenden Kosten entstehen hier für den Erbbauzins aufgrund des bestehenden Erbbaurechtsvertrages für den Parkplatz an der Achmühle und die Umsatzbeteiligung an die Fa. APCOA am Parkplatz „Achmühle“.

Lfd. Nr. 7 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen linear auf der Grundlage der AfA-Tabelle.

Lfd. Nr. 8 sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr 2017 eine leichte Ausgabensteigerung zu verzeichnen, welche hauptsächlich bei den Abschluss- und Prüfungskosten/Rechts- und Beratungskosten veranschlagt sind.

Lfd. Nr. 10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier sind in erster Linie Zinsaufwendungen berücksichtigt für Kreditaufnahmen mit festen Zinsbindungsfristen. Die Darlehen/Kredite werden überwiegend annuitätisch getilgt, sodass der ersparte Zins automatisch der Tilgung zugeschlagen wird. Die Zinsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahresansatz gestiegen. Bisherige Zinszahlungen aus

Finanztermingeschäften verschiedener Darlehen müssen bei den Parkierungseinrichtungen erstmalig einkalkuliert werden. In der Vergangenheit wurden die Aufwendungen durch die Stadt geleistet.

B. Vermögensplan

Der Vermögensplan weist einen Planansatz von 405.100 € aus. Die Mittel werden überwiegend mit einer Summe von 227.500 € zur Tilgung verwendet. Für Investitionen der Parkeinrichtungen wurden 75.000 € angesetzt (Aufzug TG Sparkasse). Diverse Vorarbeiten für den neuen Aufzug wurden bereits im Vorjahr eingeplant und aufgewendet.

Finanzplan 2017 nach § 17 EBV

Für den Finanzplan sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.
Gemäß den vorliegenden Tilgungsplänen sind die jährlichen Tilgungsraten veranschlagt, sodass die Rückführung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist.
Die Verluste aus Vorjahren sind gemäß der Eigenbetriebsverordnung innerhalb von 5 Jahren von der Stadt Füssen auszugleichen und in den städtischen Haushalt einzustellen.

Der Empfehlungsbeschluss für den Wirtschaftsplan 2018 in der vorgelegten Fassung wurde in der Sitzung des Werkausschusses am 17.10.2017 gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 0 Stimmen den Wirtschaftsplan der Stadtwerke – Bereich Parkierungsanlagen - für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 81

Wirtschaftsplan der Städtischen Forgensee-Schiffahrt für das Wirtschaftsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Erfolgsplan der städtischen Forgensee-Schiffahrt weist für das Jahr 2018 folgendes Ergebnis aus:

Erträge	1.060.000 €
Aufwendungen	1.060.000 €

Jahresgewinn / Jahresverlust **0 €**

Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 121.900 € ab.

A. Erfolgsplan

Die Ermittlung der Planansätze erfolgte aufgrund des Jahresergebnisses 2016 und der Zwischenergebnisse 2017 hochgerechnet auf das Wirtschaftsjahr 2018.

Lfd. Nr. 1 Umsatzerlöse

Bei der Ermittlung der Umsatzerlöse wurde vom Ergebnis 2016 ausgegangen und hochgerechnet mit den neuen Fahrpreisen und den Preisanpassungen im Kioskverkauf. Es wurden daher die Ansätze für die Umsatzerlöse beim Schiffsbetrieb und aus der Kioskbewirtschaftung erhöht.

Ein Verlustausgleich gemäß EBV durch die Stadt Füssen wurde nicht eingeplant, da die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2016 und das Zwischenergebnis 2017 zeigen, dass ein Zuschuss nicht notwendig sein wird.

Der Ansatz der Gesamterträge für das Wirtschaftsjahr 2018 beträgt somit 1.060.000 €.

Lfd. Nr. 5 Materialaufwand und Fremdleistungen

Bei den geplanten Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Treibstoffkosten, sowie den Einsatz von Lebensmitteln und Getränken für den Kioskbetrieb. Für Reparaturen und Instandhaltung der Schiffe ist der Ansatz gegenüber dem Vorjahr auf 68.000 € (Vorjahr 40.000 €) erhöht worden, da Reparaturen und Instandhaltungen an den Schiffen mit einem leicht erhöhtem Umfang, nicht zuletzt aufgrund dem zunehmenden Alter der Schiffe, mit einzuplanen sind. Der Wareneinsatz für Lebensmittel, Speisen, Eis und dergleichen steigt erneut an. Diverse Umbauten sind im Bereich der Lagerhallen und an den Anlegestellen vorgesehen.

Die übrigen Ansätze basieren auf Erfahrungswerten der Vorjahre.

Insgesamt erhöht sich der Planansatz für Materialaufwand / Fremdleistungen um 63.200 € gegenüber dem Planungsjahr 2017.

Lfd. Nr. 6 Personalaufwand

Die Personalkostenansätze sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. U.a. sind die Einhaltung wichtiger Arbeitsgesetze und Verordnungen (z.B. Arbeitszeitgesetz und Arbeitsplatzschutzgesetz) und die Bestimmungen des TVöD hierfür die Ursache (z.B. 5-TageWoche). Die vom BKPV angemahnten Rückstellungen für Überstunden und Urlaub müssen noch teilweise berücksichtigt werden. Um die Rückstellungen so gering als möglich zu halten wurde das Personal der Forggensee-Schiffahrt angewiesen nach Möglichkeit die Überstunden und Urlaubstage bis zum Jahresende auf ein Mindestmaß abzubauen. Durch die steigenden Anforderungen in der Bordbewirtschaftung, im Kartenverkauf und bei den Sonderfahrten sind Mehrkosten für den Servicebereich eingeplant worden. Ebenfalls müssen die vertraglich geregelten Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst im Erfolgsplan 2018 berücksichtigt werden.

Lfd. Nr. 7 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen linear auf der Grundlage der AfA-Tabelle.

Lfd. Nr. 8 sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr Veränderungen. Neben erforderlichen Anpassungen in verschiedenen Bereichen sind nennenswert die Werbungskosten und der neu hinzukommende Kfz-Unterhalt.

Lfd. Nr. 10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier sind in erster Linie Zinsaufwendungen berücksichtigt, die sich aus früher aufgenommenen Krediten ergeben. Die Darlehen/Kredite werden teilweise annuitätisch getilgt, sodass der ersparte Zins automatisch der Tilgung zugeschlagen wird. Die Zinsbelastung ist durch das aktive Zinsmanagement der Verwaltung gegenüber dem Vorjahr um ca. 1.900 € geringer veranschlagt.

B. Vermögensplan

Der Vermögensplan weist einen Planansatz von 121.900 € auf. Die Mittel werden u. a. mit einer Summe von 64.900 € zur Tilgung verwendet. Durch die planmäßigen Tilgungsleistungen betragen die Verbindlichkeiten der städtischen Forggensee-Schiffahrt am Ende des Jahres 2018 ca. 496.100 €. Weitere Mittel in Höhe von 57.000 € sind für Investitionen und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens vorgesehen. Geplant ist eine Bedachung (Sonnenschutz) auf dem Oberdeck der MS Füssen. Zusätzlich sind Anschaffungen zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes eingeplant worden (Gläserpülmaschine MS Füssen, Gastro Kaffeeautomat MS Allgäu, Tresor, Bandsäge, Staubsauger, Büroeinrichtungen u. ä.). Für die zahlreichen Besorgungs- und Einsatzfahrten für die Schiffahrt (z.B. Einkauf oder Betreuung der Anlegestellten) kann kostengünstig von den Stadtwerken aus deren Fuhrpark ein Fahrzeug abgelöst werden.

C. Stellenübersicht

Bei der Stellenübersicht ist eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (siehe Ausführungen unter lfd. Nr. 6 Personalaufwand).

Finanzplan 2018 nach § 17 EBV

Für den Finanzplan sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Gemäß den vorliegenden Tilgungsplänen sind auch die jährlichen Tilgungsraten veranschlagt, sodass die Rückführung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Der Empfehlungsbeschluss für den Wirtschaftsplan 2018 in der vorgelegten Fassung wurde in der Sitzung des Werkausschusses am 17.10.2017 gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 0 Stimmen den Wirtschaftsplan der städtischen ForggenseeSchiffahrt für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 0 Stimmen den Wirtschaftsplan der Kurhaus-Betriebe der Stadt Füssen für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 83**

**Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschrift vom 26.09.2017**

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.09.2017.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt mit 19 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 26.09.2017.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Sachverhalt:

Busverbindung nach Kempten

Zweiter Bürgermeister Schulte berichtet, dass in Kempten Fachoberschule und Berufsschule sind. Es gebe einen Schnellbus nach Kempten. Dies sei eine Supersache, jedoch habe dies einen Nachteil, die einfache Fahrt koste 9.- €. Dies sei zu teuer. Er bittet nachzufragen, ob Studenten nicht kostenlos fahren können.

Der Vorsitzende sagt eine Überprüfung zu.

Werkausschuss

Stadträtin Fröhlich fragt, ob der Werkausschuss entfallen ist.

Werkleiter Schauer erklärt, dass er nur nicht im Sitzungsplan stehe. Er müsse mit dem Prüfungsverband einen Termin finden und dann könne der Termin für den Werkausschuss festgelegt werden.

Tagesordnung

Stadträtin Fröhlich spricht die nichtöffentliche Tagesordnung an. Die Stadträte werden eingeladen und wenn sie nichts dagegen sagen, dann ist die TO gebilligt. Wenn aber jetzt ein TOP von der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche verlegt werden soll, wie funktioniere es.

Stadträtin Fröhlich fragt, ob man nicht in der Sitzung sagen könne, das TOP 4 z.B. nicht nichtöffentlich behandelt werden soll, sondern öffentlich.

Der Vorsitzende antwortet, dass sie gerne vorbeikommen könne und er erläutere dann die Rechtsauffassung und warum es so gemacht wurde. Sie könne aber auch in nö. Sitzung dies sagen und dann werde darüber abgestimmt, ob dieser Top behandelt wird oder vertagt wird.

Bahnhof

Stadtrat Bader fragt, wann am Bahnhof eine Uhr angebracht werde?

Zweiter Bürgermeister Schulte berichtet über ein Gespräch mit der Firma Schmid bzw. dem Architekten. Er habe versprochen, dass die Bahnhofsuhr dort angebracht werde und dass die Bänke im Gebäude fixiert werden sollen, da sie wegrutschen und das insbesondere für Behinderte gefährlich ist.

Stadtrat Gößler erklärt, dass es gut wäre, wenn eine Uhr angebracht würde, weil viele Touristen den Bahnhof als Bahnhof nicht mehr erkennen.

Der Vorsitzende führt aus, dass auch das DB-Schild wieder angebracht werden soll, dies sei bereits beantragt.

Antrag der FWF zu den Swapgeschäften

Stadträtin Dr. Derday führt aus, dass die Fraktion Freie Wähler einen Antrag zu den SwapGeschäften der Stadt gestellt habe. Wann werde dieser behandelt?

Der Vorsitzende erklärt, dass die Verwaltung derzeit in Gesprächen mit Fachleuten ist. Sobald hier Ergebnisse vorliegen werde der Stadtrat darüber informiert.

Iacob
Erster Bürgermeister

Rist
Schriftführer

Für Beschluss Nr. 77 Nr. 2

Schulte
Zweiter Bürgermeister